

Teil B

**Ausfertigung, die nach Hinterlegung der Urkunde bei der Kanzlei
in den Anlagen zum Belgischen Staatsblatt zu veröffentlichen ist**

Dem
Belgischen
Staatsblatt
vorbehalten

26336272



Hinterlegt
09-06-2026

Kanzlei

Bijlagen bij het Belgisch Staatsblad - 11/06/2026 - Annexes du Moniteur belge

Unternehmensnr. : 0417204720

Gesellschaftsname

(voll ausgeschrieben) : **ANT RE**

(abgekürzt) :

Rechtsform : Aktiengesellschaft

Vollständige Anschrift : Hütte 79
des Sitzes 4700 Eupen

Gegenstand der Urkunde : SATZUNGEN (UEBERSETZUNG, KOORDINATION, ANDERE
ÄNDERUNGEN), GESELLSCHAFTSNAME, KAPITAL, AKTIEN,
GEGENSTAND

Aus einer Urkunde vom 8. Juni 2026, zur Registrierung hinterlegt, des Notars Christoph WELING, mit dem Amtssitz zu Eupen, geht hervor, dass die Generalversammlung folgende Beschlüsse gefasst hat:

Erster Beschluss

Die Gesellschaft beschließt die Satzung anzupassen, beziehungsweise gänzlich neu aufzunehmen, unter anderem um diese an das Gesellschafts- und Vereinsgesetzbuch anzupassen, ohne jedoch den Zweck, das Geschäftsjahr oder das Datum der Generalversammlung abzuändern.

Mit Beschluss des Verwaltungsrats vom 1. Juni 2012, veröffentlicht in den Anlagen zum belgischen Staatsanzeiger am folgenden 2. Juli, Nummer 12115750, wurde der Sitz der Gesellschaft an die folgende Adresse verlegt: 4700 Eupen, Hütte 79 (gelegen im deutschen Sprachgebiet Belgiens). In Übereinstimmung mit der Sprachengesetzgebung beschließt die Versammlung, die Satzung in deutscher Sprache abzufassen.

Die Gesellschaft nimmt folgende Satzung an:

„Titel I: Rechtsform - Name - Sitz - Zweck - Dauer“

Artikel 1: Name und Rechtsform

Die Gesellschaft hat die Rechtsform einer Aktiengesellschaft.

Sie wird als "ANT RE" bezeichnet.

Alle Urkunden, Rechnungen und Dokumente der Gesellschaft sowie ihre Veröffentlichungen müssen nach dem Firmennamen in voller Schrift die Worte "Aktiengesellschaft" oder die Abkürzung "AG" sowie die Eintragsnummer im Register für juristische Personen, gefolgt von der Abkürzung RJP und dem Sitz des Gerichtsbezirks, in dessen Zuständigkeitsbereich die Gesellschaft fällt und in dem sie ihren Sitz hat, enthalten.

Artikel 2: Sitz

Der Sitz befindet sich in der Wallonischen Region.

Sofern dieser Beschluss keine Änderung der für die Gesellschaft geltenden Sprachregelung zur Folge hat, erfolgt die Verlegung des Gesellschaftssitzes durch einen einfachen Beschluss des

Verwaltungsorgans und wird in den Anhängen des Belgischen Staatsblatts veröffentlicht.

Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen oder Agenturen in Belgien oder im Ausland gründen.

Die Gesellschaft kann außerdem durch einfachen Beschluss des Verwaltungsorgans Verwaltungssitze, Agenturen, Werkstätten, Depots und Niederlassungen sowohl in Belgien als auch im Ausland errichten oder auflösen.

Artikel 3: Zweck

Die Gesellschaft hat zum Gegenstand den Abschluss, sei es allein oder in Verbindung mit anderen, von Rückversicherungen gegen alle versicherbaren Gefahren, sowohl in Belgien als auch im Ausland.

Um die Verwirklichung des Gesellschaftszwecks zu fördern, zu erleichtern oder weiterzuentwickeln, darf die Gesellschaft alle kaufmännischen, finanziellen, beweglichen oder unbeweglichen Geschäfte tätigen, die hiermit in unmittelbarem Zusammenhang stehen, und Beteiligungen erwerben, sei es durch Einbringung, Beteiligung, Verschmelzung, Zeichnung oder einfache Geschäftsführung oder auf andere Weise, an jedem Unternehmen mit einem identischen oder ähnlichen Zweck wie dem ihren oder einem damit zusammenhängenden Zweck.

Sie darf für diese Gesellschaften Bürgschaften übernehmen oder Avale gewähren, Vorschüsse und Kredite einräumen sowie hypothekarische oder andere Sicherheiten bestellen.

Artikel 4: Dauer

Die Gesellschaft ist für eine unbegrenzte Dauer gegründet.

Sie kann Verpflichtungen eingehen, die über ihr mögliches Auflösungsdatum hinausgehen.

Titel II: Kapital

Artikel 5: Aktienkapital - Aktienklassen

Das Kapital beträgt eine Million zweihundertvierzigtausend Euro (1.240.000 €).

Es wird durch fünfzehntausend (15.000) stimmberechtigte Aktien ohne Nennwertbezeichnung vertreten.

Jede Aktie gibt Anrecht auf eine Stimme. Jede Aktie erhält ein gleiches Recht bei der Verteilung der Gewinne und des Liquidationserlöses.

Artikel 6: Erhöhung und Herabsetzung des Stammkapitals

Das Stammkapital kann durch Beschluss der Generalversammlung, die wie bei einer Satzungsänderung berät, erhöht oder herabgesetzt werden.

Artikel 7: Vorzugsrecht bei Barzeichnung

Im Falle einer Kapitalerhöhung, der Ausgabe von Obligationen oder Bezugsrechten müssen die bar zu zeichnenden Aktien, Obligationen oder Bezugsrechte bevorzugt den Aktionären im Verhältnis zu dem Teil des Kapitals angeboten werden, den ihre Aktien vertreten.

Das Vorzugszeichnungsrecht kann während eines Zeitraums von mindestens fünfzehn Tagen ab dem Beginn der Zeichnung ausgeübt werden.

Die Eröffnung der Zeichnung mit Vorzugsrecht sowie deren Ausübungsfrist werden von dem Organ, das die Emission vornimmt, festgelegt und den Wertpapierinhabern per Email oder, für Personen, über deren Email sie nicht verfügt, per gewöhnlicher Post, die am selben Tag wie die elektronischen Mitteilungen zu versenden ist, mitgeteilt.

Die Ausgabe neuer Aktien erfolgt in jeder Aktienklasse proportional zur Anzahl der von den Aktionären in der jeweiligen Aktienklasse gehaltenen Aktien. Das Vorzugsrecht wird zunächst

innerhalb der Aktienklasse ausgeübt, die jeder Aktionär besitzt, wobei die Aktionäre einer Aktienklasse die Möglichkeit haben, ein Vorzugsrecht auf Aktien auszuüben, die in dieser Klasse ausgegeben, aber nicht von den anderen Aktionären dieser Aktienklasse gezeichnet wurden. Ein Vorzugsrecht steht den Aktionären der anderen Aktienklasse nur insofern zu, als die Aktionäre der Aktienklasse, in der neue Aktien ausgegeben werden, davon keinen Gebrauch gemacht haben. Im letzteren Fall werden die von den Aktionären der anderen Aktienklasse gezeichneten Aktien zu Aktien der letzteren Aktienklasse.

Wenn nicht die gesamte Kapitalerhöhung oder Ausgabe gemäß dem Vorstehenden gezeichnet wurde, können sich Dritte daran beteiligen.

Artikel 8: Aufforderung zur Einzahlung

Die Zeichner von Aktien verpflichten sich für den gesamten Betrag, den ihre Aktien am Stammkapital vertreten. Die Verpflichtung zur vollständigen Einzahlung einer Aktie ist bedingungslos und unteilbar, ungeachtet anderslautender Bestimmungen.

Wenn eine nicht vollständig eingezahlte Aktie von mehreren Eigentümern gemeinsam gehalten wird, haftet jeder von ihnen gesamtschuldnerisch für die Zahlung des gesamten Betrags der eingeforderten und fälligen Beträge.

Wenn das Kapital nicht vollständig eingezahlt ist, entscheidet das Verwaltungsorgan nach eigenem Ermessen über die Aufforderung der Aktionäre zur Einzahlung von Beträgen, wobei die Aktionäre gleich behandelt werden müssen. Der Aufruf wird den Aktionären per Einschreiben oder über die vom Aktionär angegebene Email-Adresse unter Angabe des Bankkontos mitgeteilt, auf das die Zahlung per Überweisung oder Einzahlung unter Ausschluss jeder anderen Zahlungsweise zu erfolgen hat.

Die Ausübung der Stimmrechte in Bezug auf die Aktien, für die die Einzahlungen nicht geleistet wurden, wird ausgesetzt, solange diese Zahlungen, die ordnungsgemäß angefordert wurden und fällig sind, nicht geleistet sind.

Ein Aktionär, der nach einer einmonatigen Vorankündigung per Einschreiben mit seinen Zahlungen im Rückstand ist, muss der Gesellschaft ab dem Tag, an dem die Zahlung fällig wird, Zinsen zahlen in Höhe des gesetzlichen Zinssatzes zuzüglich zwei Prozent pro Jahr.

Vorzeitige Teil- oder Gesamteinzahlungen sind nur mit vorheriger Zustimmung des Verwaltungsorgans möglich.

Titel III: Wertpapiere

Artikel 9: Art der Aktien

Alle Aktien sind Namensaktien und tragen eine laufende Nummer.

Sie werden in ein Aktienregister der Namensaktien eingetragen, das am Sitz der Gesellschaft geführt wird und in das jeder Aktionär Einsicht nehmen kann; dieses Register enthält die vom Gesetzbuch für Gesellschaften und Vereinigungen vorgeschriebenen Angaben. Das Register kann physisch oder elektronisch geführt werden.

Artikel 10: Art der sonstigen Wertpapiere

Alle Wertpapiere, die keine Aktien sind, sind Namenspapiere und tragen eine laufende Nummer.

Sie werden in ein Register für Wertpapiere der Kategorie, zu der sie gehören, eingetragen; dieses Register enthält die vom Gesetzbuch für Gesellschaften und Vereinigungen vorgeschriebenen Angaben. Jeder Inhaber von Wertpapieren kann Einsicht in dieses Register in Bezug auf seine Wertpapiere nehmen.

Artikel 11: Unteilbarkeit der Aktien

Jede Aktie ist unteilbar.

Die Gesellschaft erkennt nur einen Eigentümer pro Aktie an.

Wenn eine Aktie mehreren Miteigentümern gehört, wird die Ausübung der mit dieser Aktie verbundenen Rechte so lange ausgesetzt, bis eine Person bestimmt wird, die gegenüber der Gesellschaft als Eigentümer gilt.

Sofern in dieser Satzung oder in dem Testament oder der Vereinbarung, die den Nießbrauch begründet hat, nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, werden im Falle der Aufteilung des Eigentumsrechts an einer Aktie in Nießbrauch und nacktes Eigentum die damit verbundenen Rechte vom Nießbraucher ausgeübt.

Artikel 12: Abtretung und Übertragung von Aktien

A. Allgemeine Bestimmungen

Soweit zwischen allen oder einzelnen Aktionären eine Aktionärsvereinbarung besteht, gehen deren Bestimmungen betreffend die Übertragbarkeit von Aktien den nachstehenden Regelungen vor, soweit gesetzlich zulässig.

Die Übertragung von Aktien unter bestehenden Aktionären ist frei, vorbehaltlich abweichender Bestimmungen in einer allfälligen Aktionärsvereinbarung.

B. Abtretung unter Lebenden an Dritte

Jede Übertragung von Aktien an Dritte, die nicht Aktionäre der Gesellschaft sind, bedarf der vorherigen Zustimmung der Generalversammlung, beschließend mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Der Aktionär, welcher beabsichtigt, seine Aktien ganz oder teilweise an einen Dritten zu übertragen, muss den Verwaltungsrat schriftlich darüber informieren unter Angabe der Anzahl der zu übertragenden Aktien sowie der Identität des vorgesehenen Erwerbers.

Der Verwaltungsrat setzt die übrigen Aktionäre unverzüglich hiervon in Kenntnis.

Die übrigen Aktionäre verfügen über ein Vorkaufsrecht auf die zu übertragenden Aktien im Verhältnis zu ihrem jeweiligen Anteil am Gesellschaftskapital zum Zeitpunkt der Mitteilung.

Die vorkaufsberechtigten Aktionäre können ihr Vorkaufsrecht innerhalb einer Frist von dreißig Tagen ab Mitteilung ausüben.

Ein Aktionär, der direkt oder indirekt die Mehrheit des Gesellschaftskapitals hält, ist berechtigt, nicht ausgeübte Vorkaufsrechte der übrigen Aktionäre zu übernehmen und die entsprechenden Aktien zu erwerben.

Soweit das Vorkaufsrecht nicht oder nicht vollständig ausgeübt wird, kann der veräußernde Aktionär die betreffenden Aktien, vorbehaltlich der Zustimmung der Generalversammlung, innerhalb von sechzig Tagen an den vorgesehenen Dritten übertragen.

Der im Rahmen des Vorkaufsrechts maßgebliche Preis je Aktie entspricht dem ursprünglich vom veräußernden Aktionär bezahlten Erwerbspreis je Aktie, vermindert um sämtliche seit dem Erwerb erhaltenen Kapitalrückzahlungen je Aktie infolge Kapitalherabsetzungen der Gesellschaft. Dieser Preis ist verbindlich, auch wenn ein Dritter einen höheren Preis anbieten würde.

C. Wirksamkeit der Übertragung

Die Übertragung von Aktien ist Dritten gegenüber und gegenüber der Gesellschaft erst wirksam mit Eintragung im Aktienregister.

D. Zustellung und Fristen

Die Zustellungen, welche in Ausführung dieses Artikels gemacht werden, erfolgen per Einschreiben. Die Fristen beginnen ab dem Datum der Zustellung, wie es auf dem Einschreibebeleg angegeben ist.

E. Abtretung von Todeswegen

Die vorstehenden Bestimmungen sind sinngemäß auch auf Abtretungen von Todes wegen anwendbar.

Die Rechtsnachfolger oder Begünstigten müssen ihre Zulassung gemäß den vorstehenden Bestimmungen beantragen.

Titel IV: Verwaltung und Vertretung

Artikel 13: Zusammensetzung des Verwaltungsrats

Die Gesellschaft wird verwaltet durch einen oder mehrere Verwalter, physische oder Rechtspersonen, welche Aktionäre sind oder nicht, die für eine Dauer von sechs Jahren ernannt werden (außer im Falle eines einzigen Verwalters, der auf unbestimmte Dauer ernannt werden darf).

Gibt es mindestens drei Verwalter, wird die Gesellschaft von einem Verwaltungsrat vertreten und verwaltet. Diese werden von der Generalversammlung der Aktionäre für einen Zeitraum von bis zu sechs Jahren ernannt und können jederzeit von ihr abberufen werden.

Die Generalversammlung bestimmt die Anzahl der Verwalter sowie die Dauer ihres Mandats und gegebenenfalls ihre Befugnisse.

Der Verwaltungsrat wählt aus seinen Mitgliedern eine(n) Vorsitzende(n).

Ein Verwalter darf in seiner Eigenschaft als Verwalter niemals einen Arbeitsvertrag mit der Gesellschaft haben.

Jeder Verwalter hat ein Stimmrecht.

Den Verwaltern können feste oder variable Vergütungen aus den allgemeinen Kosten zugewiesen werden, deren Höhe von der Generalversammlung festgelegt wird. Das Verwaltermandat kann auch unentgeltlich ausgeübt werden.

Wenn eine juristische Person als Verwalter bestellt wird, muss sie eine natürliche Person, Organ oder Vertreter, benennen, durch die sie ihr Verwaltermandat ausübt. Der ständige Vertreter darf weder als Einzelperson noch als Vertreter einer anderen juristischen Person ein anderes Mandat im Verwaltungsrat ausüben.

Artikel 14: Befugnisse des Verwaltungsrats

Der Verwaltungsrat hat die weitestgehende Befugnis, alle Handlungen vorzunehmen, die für die Erfüllung des Gesellschaftszwecks der Gesellschaft notwendig oder nützlich sind, mit Ausnahme derjenigen, die das Gesetz der Generalversammlung vorbehalten.

Der Verwaltungsrat kann darüber hinaus jedem Bevollmächtigten besondere und begrenzte Vollmachten erteilen.

Artikel 15: Tägliche Verwaltung

Der Verwaltungsrat kann das Tagesgeschäft sowie die Vertretung der Gesellschaft im Rahmen des Tagesgeschäfts delegieren:

- an einen oder mehrere Verwalter, die den Titel eines geschäftsführenden Verwalters tragen; oder*
- an einen oder mehrere Bevollmächtigte, unabhängig davon, ob es sich um Aktionäre handelt oder nicht, die den Titel "Delegierter der täglichen Geschäftsführung" tragen.*

Wenn mehrere Personen mit der täglichen Geschäftsführung betraut sind, kann der Verwaltungsrat ihre jeweiligen Zuständigkeiten festlegen.

Der Verwaltungsrat legt die Vergütung der Personen fest, die mit der täglichen Geschäftsführung betraut sind.

Er kann ihr Mandat jederzeit widerrufen.

Die Personen, die mit der täglichen Geschäftsführung betraut sind, können jedem Bevollmächtigten im Rahmen der täglichen Geschäftsführung Sondervollmachten erteilen.

Artikel 16: Vertretung der Gesellschaft

Die Gesellschaft wird gegenüber Dritten und vor Gericht durch zwei gemeinsam handelnde Verwalter oder alleine durch das geschäftsführende Verwaltungsratsmitglied (im Rahmen der Geschäftsführung) vertreten, die in keinem Fall die ihnen übertragenen Befugnisse nachweisen müssen.

Der Verwaltungsrat bestimmt die Vertretungsbefugnisse im Rahmen der täglichen Geschäftsführung der Gesellschaft.

Artikel 17: Sitzungen

Der Verwaltungsrat wird vom Präsidenten / von der Präsidentin des Verwaltungsrates einberufen, so oft es das Interesse der Gesellschaft erfordert.

Der Verwaltungsrat tritt am Sitz der Gesellschaft oder an einem anderen Ort zusammen, der in der Einberufung angegeben ist.

Die Einberufung wird per E-Mail an die Empfänger, die der elektronischen Kommunikation zugestimmt haben, oder in anderen Fällen per einfachem Brief versandt und muss, außer in dringenden Fällen, die im Protokoll der Sitzung anzugeben sind, mindestens acht Kalendertage vor der Sitzung versandt werden; der Tag der Sitzung und der Tag, an dem die Einberufung versandt wurde, werden in diese Frist einbezogen.

Die Einberufung enthält die Tagesordnung für die Sitzung des Verwaltungsrats.

Wenn alle Verwalter anwesend oder vertreten sind, muss nicht nachgewiesen werden, dass sie zuvor einberufen wurden.

Ein Verwalter kann auch per Brief oder anderen Kommunikationsmitteln, einschließlich E-Mail, vor der Sitzung des Verwaltungsrats abstimmen und seine Meinung klar zum Ausdruck bringen.

Ein Verwalter kann einen anderen Verwalter ermächtigen, es bei einer Sitzung des Verwaltungsrats zu vertreten und an seiner Stelle abzustimmen. Die Vollmacht muss schriftlich und ggf. auf der Grundlage der vom Verwaltungsrat festgelegten Modalitäten erteilt werden. Ein Verwalter kann jedoch nur einen anderen Verwalter vertreten.

Der Präsident / die Präsidentin führt den Vorsitz bei der Sitzung des Verwaltungsrats. Ist der Präsident / die Präsidentin abwesend oder verhindert, übernimmt ein Verwalter den Vorsitz, das vom abwesenden Präsidenten / von der abwesenden Präsidentin im Voraus bestimmt wird.

Der Verwaltungsrat kann nur dann gültig beraten und beschließen, wenn die Mehrheit der Verwalter anwesend oder vertreten ist.

Beschlüsse werden mit der absoluten Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Verwalter gefasst. Bei Gleichheit der Stimmen ist die Stimme vom Präsidenten / von der Präsidentin maßgebend.

Die Beschlüsse, Beratungen und Abstimmungen des Verwaltungsrats werden in einem Protokoll festgehalten, das vom Präsidenten/von der Präsidentin und allen Verwaltern, die dies wünschen, unterzeichnet wird.

Der Verwaltungsrat kann per Telefonkonferenz, Videokonferenz oder anderen elektronischen Kommunikationsmitteln, die die Sicherheit der elektronischen Kommunikation gewährleisten, zusammentreten, beraten und Beschlüsse fassen. Die Kommunikationsmittel müssen es jedem Verwalter und den anderen Teilnehmern ermöglichen, die Beratungen direkt, gleichzeitig und ständig zur Kenntnis zu nehmen, sich aktiv daran zu beteiligen und ihr Stimmrecht bei allen Fragen, über die auf der Sitzung entschieden werden soll, auszuüben. Die Einladungen zur Sitzung des

Verwaltungsrats enthalten eine Beschreibung der Verfahren für die Fernteilnahme an der Sitzung des Verwaltungsrats. Die Verwalter, die über dieses Kommunikationsmittel an der Sitzung des Verwaltungsrats teilnehmen, gelten als anwesend. Im Protokoll der Verwaltungsratssitzung sind alle technischen Probleme und Vorfälle festzuhalten, die die Teilnahme an der Verwaltungsratssitzung und/oder die Stimmabgabe auf elektronischem Wege verhindert oder gestört haben.

Titel V: Kontrolle der Gesellschaft

Artikel 18: Ernennung eines oder mehrerer Kommissare

Wenn es gesetzlich vorgeschrieben ist, wird die Prüfung der Finanzlage, des Jahresabschlusses und der Ordnungsmäßigkeit der im Jahresabschluss zu vermerkenden Vorgänge einem oder mehreren Kommissaren übertragen, die gemäß den gesetzlichen Bestimmungen ernannt werden.

Titel VI: Generalversammlung

Artikel 19: Einberufung

Die Aktionäre treten in einer Generalversammlung zusammen, um über alle Angelegenheiten zu beraten, die sie interessieren.

Die ordentliche Generalversammlung findet jedes Jahr am Sitz der Gesellschaft oder an dem Ort statt, der in der Einladung angegeben ist, und zwar am ersten Donnerstag des Monats Mai um 16.00 Uhr. Falls dieser Tag ein Feiertag ist, wird die Generalversammlung auf den nächstfolgenden Werktag verschoben.

Außerordentliche Generalversammlungen können auch nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen und immer dann einberufen werden, wenn das Interesse der Gesellschaft es erfordert.

Der Verwaltungsrat oder ggf. der Kommissar beruft die Generalversammlung innerhalb von drei Wochen nach dem Antrag gemäß dem Gesetz ein.

Die Generalversammlungen finden am Sitz der Gesellschaft oder an dem in der Einberufung angegebenen Ort statt.

Die Einladungen zu Generalversammlungen enthalten die Tagesordnung. Sie erfolgen per E-Mail, die mindestens fünfzehn Tage vor der Versammlung an die Aktionäre, die Verwalter und gegebenenfalls an die Inhaber anderer Wertpapiere sowie gegebenenfalls an den Kommissar gesendet wird. Personen, für die die Gesellschaft keine E-Mail-Adresse hat, werden am selben Tag wie die elektronischen Einladungen per Post eingeladen.

Artikel 20: Zulassung zur Generalversammlung

Um zur Generalversammlung zugelassen zu werden und bei Aktionären das Stimmrecht auszuüben, muss ein Inhaber von Namenspapieren in dieser Eigenschaft in das Namensregister für seine Wertpapiergattung eingetragen sein.

Artikel 21: Vertretung bei der Generalversammlung

Ein verhinderter Aktionär kann sich bei einer Generalversammlung durch einen Bevollmächtigten, ob Aktionär oder nicht, mittels einer schriftlichen Vollmacht vertreten lassen.

Artikel 22: Briefwahl

Sofern der Verwaltungsrat diese Möglichkeit vorgesehen hat, kann jeder Aktionär per Briefwahl abstimmen.

Die Abstimmung erfolgt auf einem Formular, das der Verwaltungsrat den Aktionären zur Verfügung stellt und das die folgenden Angaben enthält:

- die Identität des Aktionärs,
- seine Unterschrift sowie das Datum und den Ort der Unterzeichnung,

Teil B - anchluss

- die Anzahl und Form der Aktien, für die er an der Abstimmung teilnimmt,
- den Nachweis, dass die Formalitäten für die Zulassung zur Generalversammlung erfüllt wurden,
- die Tagesordnung der Generalversammlung,
- wie der Aktionär bei jedem Vorschlag abstimmen wird: mit Ja, Nein oder Enthaltung.

Um gültig zu sein, müssen diese Formulare spätestens drei Werktage vor der Generalversammlung dem Verwaltungsrat mitgeteilt werden.

Artikel 23: Zusammensetzung des Büros

Den Vorsitz der Generalversammlung führt der Präsident / die Präsidentin des Verwaltungsrates.

Im Falle seiner Abwesenheit oder Verhinderung wird die Versammlung von einem Aktionär geleitet, der von der Generalversammlung bestimmt wird.

Der Vorsitzende ernennt einen Sekretär.

Der Vorsitzende ernennt zwei Stimmenzähler aus den Reihen der anwesenden Aktionäre, wenn deren Anzahl es rechtfertigt.

Artikel 24: Beratung

Die Generalversammlung kann nicht über Punkte beraten, die nicht auf der Tagesordnung stehen, es sei denn, alle Aktionäre sind anwesend und beschließen einstimmig, über neue Themen zu beraten, sowie wenn außergewöhnliche Umstände, die zum Zeitpunkt der Einberufung nicht bekannt waren, eine Entscheidung im Interesse der Gesellschaft erfordern.

Die Generalversammlung kann per Telefonkonferenz, Videokonferenz oder anderen elektronischen Kommunikationsmitteln, die die Sicherheit der elektronischen Kommunikation gewährleisten, zusammentreten, beraten und beschließen. Die Kommunikationsmittel müssen es jedem Aktionär und den anderen Teilnehmern ermöglichen, direkt, gleichzeitig und kontinuierlich über die Beratungen informiert zu werden, aktiv daran teilzunehmen und ihr Stimmrecht in Bezug auf alle Fragen, über die die Versammlung zu entscheiden hat, auszuüben. Die Einladungen zur Generalversammlung enthalten eine Beschreibung der Verfahren für die Teilnahme aus der Ferne an der Hauptversammlung. Ein Aktionär oder anderer Teilnehmer, der über dieses Kommunikationsmittel an der Generalversammlung teilnimmt, gilt als anwesend. Im Protokoll der Generalversammlung werden alle technischen Probleme und Vorfälle festgehalten, die die Teilnahme an der Hauptversammlung und/oder die Stimmabgabe auf elektronischem Wege verhindert oder gestört haben. Der Kommissar muss zur Fernteilnahme eingeladen werden.

Artikel 25: Generalversammlung im schriftlichen Verfahren

Die Aktionäre können innerhalb der gesetzlichen Grenzen einstimmig alle Beschlüsse, die in die Befugnis der Generalversammlung fallen, schriftlich fassen, mit Ausnahme derjenigen, die in einer notariellen Urkunde aufgenommen werden müssen.

Artikel 26: Generalversammlung aus der Ferne

1. Die Aktionäre können mittels eines von der Gesellschaft zur Verfügung gestellten elektronischen Kommunikationsmittels aus der Ferne an der Generalversammlung teilnehmen. Aktionäre, die auf diese Weise an der Generalversammlung teilnehmen, gelten für die Erfüllung der Anwesenheits- und Mehrheitserfordernisse als an dem Ort anwesend, an dem die Generalversammlung stattfindet.

Die Eigenschaft als Aktionär und die Identität der Person, die an der Versammlung teilnehmen möchte, werden durch die Modalitäten kontrolliert und gewährleistet, die in einer vom Verwaltungsorgan festgelegten Geschäftsordnung festgelegt sind. In dieser Geschäftsordnung wird auch festgelegt, wie festgestellt wird, dass ein Aktionär über das elektronische Kommunikationsmittel an der Generalversammlung teilnimmt und daher als anwesend betrachtet werden kann.

Um die Sicherheit der elektronischen Kommunikation zu gewährleisten, kann die Geschäftsordnung die Verwendung des elektronischen Kommunikationsmittels an Bedingungen knüpfen, die sie festlegt.

Es obliegt dem Büro der Generalversammlung, die Einhaltung der im Gesetzbuch, in dieser Satzung und in der Geschäftsordnung festgelegten Bedingungen zu überprüfen und festzustellen, ob ein Aktionär mittels des elektronischen Kommunikationsmittels gültig an der Generalversammlung teilnimmt und daher als anwesend betrachtet werden kann.

2. Das von der Gesellschaft zur Verfügung gestellte elektronische Kommunikationsmittel muss es dem Aktionär zumindest ermöglichen, direkt, zeitgleich und kontinuierlich von den Diskussionen in der Versammlung Kenntnis zu nehmen und in Bezug auf alle Punkte, über die die Versammlung zu entscheiden hat, das Stimmrecht auszuüben.

Artikel 27: Stimmrecht

Bei der Generalversammlung berechtigt jede Aktie zu einer Stimme, vorbehaltlich der gesetzlichen Bestimmungen für stimmrechtslose Aktien.

Außer in den gesetzlich oder in dieser Satzung vorgesehenen Fällen werden Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen gefasst, unabhängig von der Anzahl der bei der Generalversammlung vertretenen Wertpapiere.

Wenn mehrere Personen dingliche Rechte an einer Aktie haben, wird die Ausübung des Stimmrechts ausgesetzt, bis nur eine Person als Inhaber des Stimmrechts in Bezug auf diese Person bestimmt wurde.

Im Falle einer Aufteilung des Eigentumsrechts an einer Aktie zwischen Nießbrauch und Nackteigentum wird das damit verbundene Stimmrecht vom Nießbraucher ausgeübt.

Artikel 28: Verlängerung der Generalversammlung

Der Verwaltungsrat kann jede ordentliche Generalversammlung, außerordentliche Generalversammlung oder besondere Generalversammlung, auch wenn sie nicht zur Beschlussfassung über den Jahresabschluss dient, auf höchstens drei Wochen verlängern, es sei denn, die Versammlung wurde auf Antrag eines oder mehrerer Aktionäre gemäß den gesetzlichen Bestimmungen einberufen.

Sofern die Generalversammlung nichts anderes beschließt, hebt diese Verlängerung die anderen gefassten Beschlüsse nicht auf.

Jeder Aktionär, einschließlich derjenigen, die nicht persönlich oder durch einen Bevollmächtigten an der ersten Versammlung teilgenommen haben, wird zur zweiten Versammlung eingeladen und ist bei Erfüllung der Zulassungsformalitäten dazu zugelassen.

Vollmachten, die für die erste Versammlung erteilt wurden, bleiben auch für die zweite Versammlung gültig, sofern sie nicht widerrufen wurden.

Die zweite Versammlung wird über die gleiche Tagesordnung beraten und endgültig entscheiden.

Artikel 29: Protokolle der Generalversammlung

Die Protokolle der Generalversammlung werden vom Präsidenten / von der Präsidentin und vom Sekretär/ von der Sekretärin sowie von den Aktionären, die dies verlangen, unterzeichnet.

Die werden in einem besonderen Register festgehalten, das am Sitz der Gesellschaft geführt wird.

Sofern die Beschlüsse der Generalversammlung nicht öffentlich beurkundet werden müssen, werden die Ausfertigungen und Auszüge der Protokolle vom Präsidenten / von der Präsidentin des Verwaltungsrats oder von zwei gemeinsam handelnden Verwaltern unterzeichnet.

Titel VII: Geschäftsjahr - Jahresabschluss - Gewinnverwendung

Artikel 30: Geschäftsjahr - Jahresabschluss

Das Geschäftsjahr beginnt am ersten Januar und endet am einunddreißigsten Dezember eines

jeden Jahres.

An diesem letzten Tag werden die Buchungen der Gesellschaft eingestellt und der Verwaltungsrat erstellt ein Inventar und den Jahresabschluss gemäß den gesetzlichen Bestimmungen.

Artikel 31: Gewinnverwendung

Der jährliche Reingewinn wird gemäß den gesetzlichen Bestimmungen ermittelt.

Mindestens fünf Prozent dieses Gewinns werden für die Bildung der gesetzlichen Rücklagen verwendet. Diese Pflicht endet, wenn der Reservefonds ein Zehntel des Stammkapitals erreicht hat. Die Pflicht lebt wieder auf, wenn die gesetzliche Rücklage aufgebraucht ist, bis der Rücklagenfonds wieder ein Zehntel des Grundkapitals erreicht hat.

Die Verwendung des verbleibenden Gewinns wird von der Generalversammlung mit Stimmenmehrheit auf Vorschlag des Verwaltungsrats festgelegt.

Artikel 32: Zahlung von Dividenden und Zwischendividenden

Die Auszahlung der Dividenden erfolgt zu der Zeit und an den Orten, die vom Verwaltungsrat bestimmt werden.

Diese Zahlung muss jedoch vor dem Ende des Geschäftsjahres erfolgen, in dem die Höhe der Dividende festgelegt wurde.

Der Verwaltungsrat ist berechtigt, in eigener Verantwortung und in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen die Zahlung von Zwischendividenden zu beschließen. Das Verwaltungsorgan kann Ausschüttungen, die aus dem Gewinn des laufenden Geschäftsjahres oder aus dem Gewinn des vorangegangenen Geschäftsjahres herrühren, vornehmen, solange der Jahresabschluss für dieses Geschäftsjahr noch nicht gebilligt worden ist. Eine Ausschüttung darf nicht vorgenommen werden, wenn das Nettovermögen der Gesellschaft negativ ist oder infolge einer solchen Ausschüttung negativ werden würde.

Titel VIII: Auflösung - Liquidation

Artikel 33: Bestellung der Liquidatoren

Wenn die Gesellschaft aus irgendeinem Grund und zu irgendeinem Zeitpunkt aufgelöst wird, erfolgt die Liquidation durch den oder die von der Generalversammlung bestellten Liquidatoren.

Wenn mehrere Liquidatoren ernannt werden, entscheidet die Generalversammlung, ob sie die Gesellschaft allein, gemeinsam oder kollegial vertreten.

Die Generalversammlung legt die Vergütung der Liquidatoren fest.

Wenn die Generalversammlung keine Ernennung vornimmt, erfolgt die Liquidation durch den amtierenden Verwaltungsrat, der gegebenenfalls als Liquidatorenkollegium fungiert.

Artikel 34: Befugnisse der Liquidatoren

Die Liquidatoren sind befugt, alle gesetzlich vorgeschriebenen Geschäfte zu tätigen, es sei denn, die Generalversammlung beschließt mit Stimmenmehrheit etwas anderes.

Artikel 35: Art der Auflösung

Nachdem alle Schulden, Lasten und Kosten der Liquidation beglichen oder die dafür erforderlichen Beträge hinterlegt wurden, verteilen die Liquidatoren das Nettovermögen in bar oder in Wertpapieren an die Aktionäre im Verhältnis zu der Anzahl der von ihnen gehaltenen Aktien.

Güter, die als Naturalien bestehen bleiben, werden auf die gleiche Weise verteilt.

Titel IX: Verschiedene Bestimmungen

Artikel 36: Streitigkeiten

Für alle Streitigkeiten in Bezug auf die Angelegenheiten der Gesellschaft zwischen der Gesellschaft, ihren Aktionären, Verwaltern, geschäftsführenden Verwaltern, ständigen Vertretern, Delegierten der täglichen Geschäftsführung, Direktoren, ehemaligen Verwaltern, ehemaligen geschäftsführenden Verwaltern, ehemaligen ständigen Vertretern, ehemaligen Direktoren und/oder Liquidatoren sowie für alle Streitigkeiten zwischen den vorgenannten Personen selbst sind ausschließlich die Gerichte am Sitz der Gesellschaft zuständig, es sei denn, die Gesellschaft verzichtet ausdrücklich darauf.

Artikel 37: Domizilwahl

Jeder Aktionär, Verwalter, Delegierten der täglichen Geschäftsführung, Kommissar oder Liquidator, der im Ausland ansässig ist, muss für die Ausführung der Satzung und alle Beziehungen mit der Gesellschaft ein Wahl-domizil in Belgien wählen, andernfalls wird davon ausgegangen, dass er ein Wahl-domizil am Sitz der Gesellschaft gewählt hat, wo alle Mitteilungen, Mahnungen, Vorladungen und Zustellungen rechtsgültig an ihn gerichtet werden können.

Alle Mitteilungen in Bezug auf die Angelegenheiten der Gesellschaft an die Aktionäre erfolgen an ihrem Wohnsitz, wie er in der Gründungsurkunde oder im Register der Namensaktien angegeben ist, gegebenenfalls an die mitgeteilte Email-Adresse. Im Falle einer Änderung des Wohnsitzes muss der Aktionär der Gesellschaft seinen neuen Wohnsitz schriftlich mitteilen, ansonsten wird davon ausgegangen, dass er an seinem alten Wohnsitz ansässig ist.

Artikel 38: Anwendung des Gesetzbuches der Gesellschaften und Vereinigungen

Die Bestimmungen des Gesetzbuches der Gesellschaften und Vereinigungen, von denen nicht zulässigerweise abgewichen wird, gelten als in dieser Satzung verankert, und Klauseln, die den zwingenden Bestimmungen des Gesetzbuches widersprechen, gelten als ungeschrieben.“

Zweiter Beschluss

Die Versammlung entbindet den unterzeichneten Notar davon, den Bericht des Verwaltungsorgans vom 18. Mai 2026 vorzulesen. Dieser Bericht ist infolge der nachstehenden Änderung des Gegenstandes der Gesellschaft erforderlich.

Dritter Beschluss

Die Versammlung beschließt den Gegenstand der Gesellschaft zu verändern, um die Gesellschaft auf einem anderen Markt zu positionieren.

Artikel 3 der Statuten der Gesellschaft wird wie folgt angepasst:

„Die Gesellschaft hat ausschließlich zum Gegenstand die Verwaltung, Abwicklung und Erfüllung von Rückversicherungsverträgen, die vor dem 1. Januar 1989 abgeschlossen wurden.

Hierzu gehören insbesondere:

- *die Bearbeitung, Regulierung und Auszahlung von Schadensfällen aus diesen Verträgen;*
- *die Verwaltung der mit diesen Verträgen verbundenen Vermögenswerte und Verpflichtungen;*
- *der Abschluss von Vergleichen, Commutations sowie Portfolioübertragungen im Zusammenhang mit diesen Verträgen;*
- *allgemein alle Handlungen, die direkt oder indirekt mit der Abwicklung dieses Bestandes zusammenhängen.*

Die Gesellschaft übt keine aktive Rückversicherungstätigkeit aus und zeichnet keine neuen Rückversicherungsverträge.

Gemäß Artikel 149 des Gesetzes vom 16. Februar 2009 über die Rückversicherung fällt die Gesellschaft nicht in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes, wie von der zuständigen Aufsichtsbehörde mit Schreiben vom 5. Mai 2009 bestätigt.“

Vierter Beschluss

Teil B - anchluss

Bijlagen bij het Belgisch Staatsblad - 11/06/2026 - Annexes du Moniteur belge

Die Generalversammlung beschließt das Kapital um einen Betrag von einer Million einhundertachtundsiebzigtausendfünfhundert Euro (1.178.500 €) herabzusetzen, von einer Million zweihundertvierzigtausend Euro (1.240.000 €) auf einundsechzigtausendfünfhundert Euro (61.500 €). Diese Kapitalreduzierung findet ohne Löschung von bestehenden Aktien statt; die Herabsetzung erfolgt durch Reduktion des rechnerischen Wertes der Aktien.

Die Kapitalherabsetzung erfolgt ausschließlich durch Rückzahlung von frei verfügbarem eingezahltem Kapital. Der Notar weist die Versammlung darauf hin, dass die steuerliche Qualifikation einer Kapitalherabsetzung gemäß den einschlägigen Bestimmungen des Einkommensteuergesetzbuches unabhängig von der gesellschaftsrechtlichen Qualifikation erfolgt und dass gesetzlich eine proportionale steuerliche Anrechnung auf das eingezahlte Kapital und gegebenenfalls auf steuerlich relevante Reserven vorgesehen sein kann.

Aufgrund dieser Kapitalreduzierung ist der Solvenzttest im Sinne von Artikel 7:212 des Gesetzbuchs über Gesellschaften und Vereinigungen auf diese Rückzahlung infolge Kapitalherabsetzung anwendbar. In diesem Zusammenhang stellte die Generalversammlung nach der Durchführung des Solvenzttests fest, dass die Ausschüttung die Voraussetzungen für ihre Durchführung erfüllt: das Nettovermögen der Gesellschaft ist nicht negativ und wird infolge der vorliegenden Rückzahlung an die Aktionäre auch nicht negativ.

Die Rückzahlung kann daher durch Rückzahlung eines Betrags von einer Million einhundertachtundsiebzigtausendfünfhundert Euro (1.178.500 €) an die Aktionäre erfolgen. Die Kapitalherabsetzung erfolgt durch anteilige Rückzahlung an die Aktionäre im Verhältnis ihrer Beteiligung.

Der Notar macht die Versammlung darauf aufmerksam, dass diese Rückzahlung von 1.178.500 € erst nach Ablauf der Zweimonatsfrist erfolgen kann oder, wenn ein Gläubiger sein Recht auf Sicherheit geltend gemacht hat, solange, bis eine gütliche oder gerichtliche Einigung erzielt worden ist. Das Verwaltungsorgan wird die Rückzahlung erst nach Ablauf der genannten Frist vornehmen, sofern die eventuellen Gläubiger befriedigt wurden.

Die Versammlung stellt die Durchführung der Kapitalherabsetzung fest und beschließt, Artikel 5 der Satzung dementsprechend wie folgt zu ersetzen:

„Das Kapital beträgt einundsechzigtausendfünfhundert Euro (61.500 €).

Es wird durch fünfzehntausend (15.000) stimmberechtigte Aktien ohne Nennwertbezeichnung vertreten.

Jede Aktie gibt Anrecht auf eine Stimme. Jede Aktie erhält ein gleiches Recht bei der Verteilung der Gewinne und des Liquidationserlöses.“

*

Für gleichlautenden Auszug

Christoph WELING
Notar

Gleichzeitig hinterlegt: Ausfertigung, Bericht des Verwaltungsorgans, Koordinierung der Statuten.